

# Präzedenzfall: Sozialgericht Münster fällt erstes Urteil zu Transparenzberichten

## PTV-Kriterien messen das Falsche

Von Henning Sauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht

Nachdem verschiedene Sozialgerichte bei der Frage der Rechtmäßigkeit von Transparenzberichten in mehreren Eilverfahren zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kamen, hat das Sozialgericht Münster nun in einer ersten Hauptsacheentscheidung die Veröffentlichung eines Transparenzberichtes für unzulässig erklärt.

**Münster/Darmstadt.** Das SG Münster hat damit in dem bundesweit ersten Urteil zur Veröffentlichung von Transparenzberichten seine vorläufige Entscheidung aus dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bestätigt. Es hat entschieden, dass die Beurteilungskriterien der Pflegetransparenzvereinbarung stationär (PTVS) nicht geeignet seien, die von Pflegeheimen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität zu beurteilen. Darüber hinaus sei die Systematik der Bewertung misslungen. Weil die Ermittlung der Pflegenoten für den Leser nicht nachvollziehbar sei,



Die Pflegenoten bewerten nach Ansicht des Gerichtes nicht das erreichte Ergebnis der pflegerischen Bemühungen, sondern im Wesentlichen die Qualität der Dokumentation.

Foto: Höke

würden Transparenzberichte die Verbraucher täuschen. Nach einer für die Sozialgerichtsbarkeit sensationell kurzen Verfahrensdauer von nicht einmal drei Monaten kommt das Gericht damit der Entscheidung des eigenen Landessozialgerichts zuvor, welches noch über die Beschwerde der Pflegekassenverbände wegen

der vorläufigen Untersagung zu entscheiden gehabt hätte.

Mit dem Urteil vom 20. August 2010 (Az. S 6 P 111/10) bleibt sich das SG Münster treu und behält den bisherigen Kurs bei. Bereits im Beschluss vom 26. Mai 2010 hatte es die Schwächen der Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2010 offen-

gelegt (*CAREkonkret berichtete*). Das Gericht setzt sich nun jedoch nicht nur mit den Entscheidungen der anderen Sozialgerichte auseinander, sondern prüft im Detail, ob die auf der Grundlage der PTVS erstellten Transparenzberichte den vom Bundesverfassungsgericht in den hier relevanten Leitentscheidungen aufgestellten strengen Maßstäben genügen.

Die Zielsetzung der Veröffentlichung der Transparenzberichte ergibt sich aus § 115 Abs. 1a Satz 1 und 2 SGB XI. Hiernach sollte die Qualität der Pflege „insbesondere“ hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität dargestellt werden. Genau dieses Ziel könne mit den Transparenzberichten nach der PTVS jedoch nicht erreicht werden, so das Gericht. Die Bewertungskriterien betreffen ganz überwiegend nur die Prozessqualität. Die Pflegenoten würden nicht das erreichte Ergebnis der pflegerischen Bemühungen bewerten, sondern im Wesentlichen die Qualität der Dokumentation.

Das Sozialgericht hat hierzu die bisherigen pflegewissenschaftlichen Veröffentlichungen und nicht zuletzt auch die aktuelle

wissenschaftliche Evaluation zur Beurteilung der Pflege-Transparenzvereinbarungen für den ambulanten und stationären Bereich (Prof. Hasseler/Wolf-Ostermann) vom 21. Juli 2010 ausgewertet. Aus den Kernaussagen der Veröffentlichungen, dass die Bewertungskriterien der PTV nicht geeignet seien, die Pflegequalität und insbesondere die vom Gesetz als Maßstab vorgegebene Ergebnis- und Lebensqualität zu messen, zogen die Richter den einzig richtigen Schluss: Die Transparenzberichte dürfen nicht veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung von Transparenzberichten ist aus Sicht der Münsteraner Richter auch deshalb rechtswidrig, weil die Bewertungssystematik der PTVS misslungen und die Benotung für den Leser nicht nachvollziehbar, sondern vielmehr irreführend sei. In dem Urteil wird anschaulich ausgeführt, wie allein die „dichotome“ Beurteilung (ja/nein) bestimmter Einzelkriterien dazu führen kann, dass ein Verbraucher die Qualität nicht erkennen kann, selbst wenn er die „Erläuterungen zum Bewertungssystem“ gelesen hat. Wenn eine Einrichtung entweder eine 1,0 oder eine 5,0

erhalten könne und eine differenzierte Beurteilung dieser Einzelkriterien mit verschiedenen Noten gar nicht möglich sei, stelle sich für den Leser die denkbar schlechteste Note 5,0 in einem bestimmten Kriterium möglicherweise als zwingendes Ausschlusskriterium für die fragliche Einrichtung dar. Wie knapp das Pflegeheim möglicherweise die einzig mögliche Alternativnote „sehr gut“ bei diesem

für ihn wichtigen Kriterium verfehlt hat, könne er nicht wissen.

Da hilft es aus Sicht des SG Münster auch wenig, wenn Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass die Qualitätsaussagen der Pflegenoten unter größten Vorbehalten zu betrachten sind und sich die Verbraucher bestimmte „aussagekräftige Transparenzfragen“ herausuchen und miteinander vergleichen sollen.

Für die von einigen Sozialgerichten vorgenommene Güter-

abwägung sieht das SG Münster übrigens zu Recht keinen Anlass. Eine das Grundrecht der Berufsfreiheit der Einrichtung verletzende gesetzeswidrige Veröffentlichung eines Transparenzberichts kann nicht mit dem Grundrecht

das BSG die Chance, dem regionalen Flickenteppich ein Ende zu setzen. Die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes gegen ungerechtfertigte Grundrechtseingriffe wäre dann nicht mehr vom Sitz der Einrichtung abhängig.

Bis dahin gilt es für Einrichtungen weiterhin, im Eilverfahren Stichproben- und Bewertungsfehler des MDK aufzudecken. Diese begründen auch außerhalb des Gerichtsbezirks Münster einen Unterlassungsanspruch, wenn sie „offensichtlich und schwerwiegend“ sind.



Foto: Archiv

„Die Benotung ist für den Verbraucher nicht nachvollziehbar.“

Henning Sauer,  
Rechtsanwalt

//

der Pflegebedürftigen auf Leben und körperliche Unversehrtheit gerechtfertigt werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache ließ das Gericht die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zu. Da zu erwarten ist, dass die Verbände der Pflegekassen an ihrer bisherigen Auffassung und der Veröffentlichung festhalten, bleibt zu hoffen, dass sie den vom SG Münster aufgezeigten Weg nach Kassel auch tatsächlich nehmen. So hätte

## INFORMATION

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Internet: [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)  
Reaktionen und Hintergründe zum Urteil lesen Sie auf Seite 4, ein Interview mit dem Anwalt der klagenden Einrichtungen auf Seite 5 dieser Ausgabe.